Saumstreifen mit Heckengehölzen, Nordseite Plangebiet M 1:100
(schematische Darstellung)

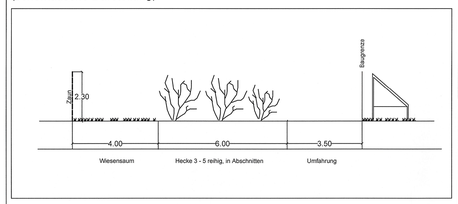

LEGENDE

Teil A - Festsetzungen durch Planzeichen

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

SO — Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen dienen (§ 11 (2) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 19 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

0,6	zulässige Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO
4,0 m	H max. Modulreihen
4,0 m	H max. bauliche Nebenanlagen

Bauweise, Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

p — private Verkehrsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Versorgungsleitung - unterirdisch, mit Bezeichnung des Mediuma (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

p — private Grünfläche

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung Sträucher

Erhaltung Bäume

naturnahe Gehölzgruppe oder Hecke anpflanzen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

zeichnerische Hinweise

Flurstücksgrenze

z.B. 133/21 — Flurstücksnummer

6,0 m — Bemaßung [Meter]

361 — Höhenlinie, geplant (Abschlussbetriebsplan)

generalisierte Böschung (Abschlussbetriebsplan)

Grenze des Abschlussbetriebsplanes (Lehmgrube Neukirchen)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
GRZ	H max. Modulreihen H max. bauliche Nebenanlagen

Teil B Textteil

I. Bauplanungsrechtliche sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB, §§ 1 - 23 BauNVO, § 89 SächsBO)

1 Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung (§§ 11 (2) BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

1.2 Innerhalb des Plangebietes sind bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik einschließlich der dazu technisch erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafo-, Übergabestation) dienen.

1.3 Folgende Nutzungen sind nicht Bestandteil der zulässigen Sondernutzung:
- Anlagen zur Gewinnung von Gas und Energie aus Biomasse
- Windenergieanlagen.

1.4 Die im Sondergebiet erneuerbare Energien festgesetzten Nutzungen (Nrn. 1.2 und 1.3) sind erst ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Oberfläche für eine Nachnutzung nach Maßgabe der Vorgaben eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes zulässig.

1.5 Die in Nrn. 1.2 und 1.3 dieses Bebauungsplanes festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen (incl. aller Konstruktionsteile, Zäune und Fundamente) sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom dienen.

1.6 Die unter Ziffer 1.1 festgesetzte Zweckbestimmung Photovoltaikanlage sowie unter Ziffer 1.2 festgesetzte Art der zulässigen baulichen Nutzung durch Anlagen für die Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik entfalten nur Wirksamkeit bis zur durch die Gemeinde Neukirchen öffentlich bekannt gemachten endgültigen Nutzungsaufgabe einschließlich vollständigem Rückbau einer am Standort realisierten Photovoltaikanlage (auflösende Bedingung).

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Die maximal überbaubare Grundstücksfläche - hier definiert als die durch Photovoltaikmodule überdeckte Bodenfläche in Senkrechtprojektion, die Grundfläche von Nebenanlagen sowie sonstiger Anlagen und befestigte Erschließungsflächen - wird als Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 festgesetzt.

2.2 Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Modultische sowie Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc.) beträgt 4,0 m. Sie ist das Maß zwischen dem natürlichen Gelände und der Oberkante der Photovoltaikanlage bzw. zwischen dem natürlichen Gelände und der Oberkante der Dachhaut der Gebäude.

2.3 Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Modultische wird mit mindestens 60 cm festgesetzt.

2.4 Bezugspunkt der angegebenen Höhen baulichen Anlagen sind Meter über der Geländeoberkante.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22 und 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Solarmodule und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3.2 Einfriedungen als Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4 Einfriedungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO)

4.1 Als Einfriedungen sind durchlässige Metallzäune oder einfache Wildzäune mit einer maximalen Höhe von 2,3 m (einschließlich Übersteigschutz) zulässig.

4.2 Einfriedungen sind so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (mindestens 15 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

5 verkehrliche Erschließung, befestigte Flächen

5.1 Es ist ausschließlich eine Grundstückszufahrt von der Südstraße (Flurstück 621/54, 615/13 Gemarkung Neukirchen) zulässig.

5.2 Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen. Zufahrten und Wege zu den Modulreihen und möglichen Nebenanlagen sind versickerungsfähig (z.B. Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine) anzulegen.

6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und § 9 (1a) BauGB)

6.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist festgesetzt: Anlage eines 10 m breiten Saumstreifens an der nördlichen Grundstücksgrenze innerhalb des eingezäunten Baufeldes sowie Anpflanzung eines drei- bis fünfreihigen Heckengehölzes, unregelmäßig versetzt und buchtig ausgebildete Abschnitte aus niedrigwüchsigen, schnittverträglichen - bevorzugt dornige und beerentragende Straucharten der Artenliste (Mindestpflanzgröße: vStr. 3-5 Tr. h 60 -100 cm). Alle 10-25 Jahre ist die Hecke in Einzelabschnitten von jeweils 50 m auf den Stock zu setzen. Die Ansaat des Saumstreifens hat mit autochthoner Saatgutmischung zu erfolgen. Die Mahd des Krautsaums soll maximal zweimal pro Jahr erfolgen, nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres.

6.2 Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind zeitgleich mit Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen und sonstiger Anlagen umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit fachgerecht zu pflegen.

7 Bindung von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

7.1 Die in der Planzeichnung dargestellt Sukzessionsfläche mit Gebüschpflanzungen am östlichen Böschungsbereich ("Fläche für den Naturschutz aus: Abschlussbetriebsplan) ist in ihrem Bestand zu erhalten und vor Schäden zu bewahren. Eine Überbauung der Fläche ist unzulässig.

II. Festsetzungen zum Artenschutz

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind artspezifische Vermeidungs- bzw. FCS und CEF-Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse notwendig (siehe artschutzrechtlicher Fachbeitrag, igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR).

8.1 FCS 1 - Heckenpflanzung für den Neuntöter (siehe 6.1): Anlage einer artgerechten Hecke entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 611/9 außerhalb des eingezäunten Baufeldes. Zur Pflanzung sind bevorzugt dornige und beerentragende Gewächse zu nutzen (siehe Hinweise zur Planung Nr. 8: Artenliste).

8.2 FCS 2 - vogelfreundliche Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen: Die Flächen innerhalb des Sondergebietes zwischen und unter den Modultischen, die nicht durch Fundamente, Erschließungs- oder Betriebsflächen genutzt werden, sind "vogelfreundlich" mit standortgerechten autochthonem Blühmischung als Extensivwiese anzusäen und mit zeitlicher Staffelung maximal 2 x pro Jahr zu mähen (frühestens Anfang Juli). Das Mähgut ist zu entfernen. Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

8.3 FCS 3 - Schaffung eines Ausgleichhabitats für den Flussregenpfeifer: Zur Schaffung / Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes und als Strukturelement für die Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Flussregenpfeifer ist im Bereich der Pflanzfläche (Heckenpflanzung Flurstück 611/9) eine ca. 200 m² große vegetationsarme Fläche mit grobkörnigem Material (Kies, Schotter) mit Anbindung an zur Brutzeit temporär wasserführende Feuchtstellen zu entwickeln. Die vegetationsarme Fläche ist so zu pflegen, dass diese außerhalb der Brutzeit offen gehalten wird.

8.4 CEF 1 - Schaffung von Lerchenfenster: In der Umgebung des Plangebietes sind drei Lerchenfenster (auf 1,5 ha) innerhalb vorhandener Ackerflächen, zwei Lerchenfenster je Hektar (in gleichmäßiger Verteilung) anzulegen. Im Lerchenfenster wird nicht gesät. Die Größe der Fenster beträgt ca. 20 m² bei Wintergetreide oder 40 m² bei Winterraps. Die Lerchenfenster sollen mit Beginn der Baumaßnahme vorhanden bzw. gesichert sein.

8.5 FCS 4 - Anbringen von Vogel-Nistkästen: Am vorhandenen Baumbestand bzw. an der zu errichtenden Trafostation bzw. Modulen sind 10 Nistkästen für Höhlenbrüter anzubringen. Wartung, Prüfung, Kontrolle auf Präsenz und Funktionstauglichkeit der Ersatzquartiere hat alle 2 Jahre zu erfolgen. Funktionsuntaugliche Ersatzquartiere sind zu ersetzen.

8.6 FCS 5 - Anbringen von Fledermausquartieren: Am vorhandenen Baumbestand bzw. an der zu errichtenden Trafostation bzw. Modulen sind 10 Nistkästen für Fledermäuse anzubringen. Wartung, Prüfung, Reinigung, Kontrolle auf Präsenz und Funktionstauglichkeit der Ersatzquartiere hat alle 2 Jahre zu erfolgen. Funktionsuntaugliche Ersatzquartiere sind zu ersetzen.

III. Hinweise zur Planung

1 Mutterboden
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG sowie § 7 SächsABG gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.

2 Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwasserveränderungen auftreten, so ist unverzüglich das Umweltamt des Erzgebirgskreises von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären (§ 10 Abs. 2 Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsABG).

3 Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind geschützt und grundsätzlich während Baumaßnahmen nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind von den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Vermessungsamt sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächs. Vermessungsgesetz).

4 Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz hinzuweisen. Sie sind nicht zu verändern und unverzüglich dem Landesamt für Archäologie in Dresden bzw. der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen.

5 Der Fachbereich Brandschutz des Landratsamtes Erzgebirgskreis weist darauf hin, dass
- die zuständigen Feuerwehren in die fertiggestellte Anlage eingewiesen werden.
- eine zugelassene Gefahrenabschaltungsmöglichkeit (Feuerwehrnotschalter) zu installieren ist.
- beim Aufbau der Anlage Abstände zwischen den Modulgruppen eingeplant werden, um eine schnelle Brandausbreitung zu verhindern.
- ein Feuerwehrplan für die Feuerwehr zu erstellen ist.
- eine Feuerwehrzufahrt zur Anlage herzustellen ist.

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz:

6 Vermeidungsmaßnahme V1: Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel (Oktober bis Februar) vorzunehmen. Alternativ ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Arbeiten keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere vorhanden sind.

7 Vermeidungsmaßnahme V2: Erhaltung der vorhandenen Gehölze in ihrer Ausprägung und Eigenart im Bereich der östlichen Böschungsfläche. Die zu erhaltenden Gehölzbestände sind während der Bauphase zu schützen.

8 Vermeidungsmaßnahme V3: Um den Verlust besetzter Nester von Flussregenpfeifer und Feldlerche zu vermeiden bzw. um vorab (nach Rückkehr aus dem Überwinterungsgebiet) die Ansiedlung auf den überplanten Flächen zu verhindern, sind vor Ankunft im möglichen Brutgebiet (bis März) und während der Bauzeit entsprechende Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen. Alternativ ist durch eine ökologische Baubegleitung der Nachweis zu erbringen, dass sich zu Beginn der Bauzeit keine besetzten Nester der o.g. Arten auf den Eingriffsflächen befinden.

9 Folgende Arten werden im Bereich der Photovoltaikanlage zur Verwendung empfohlen (siehe auch artenschutzrechtlicher Fachbeitrag):

Gem. Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguineum
Haselnuss	Corylus avellana
Eingr. Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigr. Weißdorn	Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus - giftig!
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cartharticus
Wildrosen- Arten	Rosa spec.
Ohr-Weide	Salix aurita
Lavendel-Weide	Salix eleagnos
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Verfahrensvermerke

1.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 26.07.2017 (Beschluss Nr.: 100/2017) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 09.08.2017 bekannt gemacht.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

2.
Der Gemeinderat hat am 01.07.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Maßstab 1:1.000 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.: 52/2020).

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

3.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom 15.07.2020 im Rahmen einer Auslegung vom 27.07.2020 bis einschließlich 04.09.2020 durchgeführt.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

4.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.07.2020 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

5.
Der Gemeinderat hat am 01.10.2020 (Beschluss Nr. 90/2020) den Entwurf des Bebauungsplanes Maßstab 1:1.000 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

6.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 26.10.2020 bis einschließlich 27.11.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.10.2020 bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen (www.neukirchen-erzgebirge.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben konnten, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

7.
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2020 zur Stellungnahme aufgefordert.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

8.
Der Gemeinderat hat die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.01.2021 (Beschluss-Nr. 4/2021) abschließend abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

9.
Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit dem Stand vom 15.06.2021 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Annaberg-Buchholz, 16.06.2021 Landratsamt Erzgebirgskreis, Referatsleiterin
Datum

10.
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde am 27.01.2021 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 5/2021).
Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden gebilligt.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

11.
Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.05.2021, Az.: 00820-2021-60 erteilt.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

12.
Die Satzung zum Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Datum: 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

13.
Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.07.2021 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 15.07.2021 Thamm, Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanZV) als Verordnung über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2018 (SächsGVBl. 706) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

Satzung zum Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaik Lehmgrube Neukirchen"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 27.01.2021 und nach Genehmigung durch das Landratsamtes des Erzgebirgskreises vom 25.05.2021 die Satzung über den Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaik Lehmgrube Neukirchen" bestehend aus Planzeichnung, M 1:1.000 (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Neukirchen, 02.06.2021 Thamm, Bürgermeister

Gemeinde Neukirchen Erzgebirgskreis

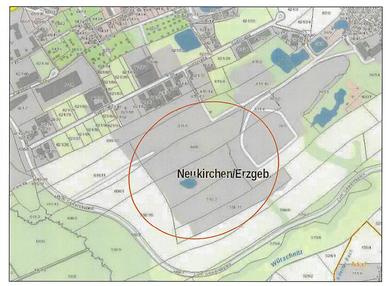

Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaik Lehmgrube Neukirchen"

Maßstab 1:1.000

14. Januar 2021

SCZ Sachsen Consult Zwickau
Ingenieur- und Architekturbüro
Am Fuchsgrund 37 09337 Hohenstein-Ernstthal Tel.: 03723 - 67 93 93 0